

den 4 Procent, noch mit einem besondern Zuschlag von 5 Procent jährlich zur Tilgung des darin angelegten Capitals. Die letztgedachte Summe von 3,700 Thlr. dagegen werde hauptsächlich auf Ufer- und Wasserbaue, auf Baue und Unterhaltung der Wege, auf Bestreitung der Communal-, Parochial- und Schullasten, sowie auf Gerichtskosten verwendet.

Da in beiderlei Beziehung die nicht zurückzuweisenden Bedürfnisse und Ansprüche zeither erfahrungsmäßig von Jahr zu Jahr gestiegen, so sei kaum zu erwarten, daß die angelegten Beträge, auch wenn der eine zur Aus- hilfe für den andern mit verwendet werde, zur Deckung und Befriedigung derselben immer ausreichen würden. Man habe jedoch die diesfalligen Ansätze nicht erhöhen wollen, da in der neuen Finanzperiode die fraglichen Bedürfnisse später vielleicht auch in vermindertem Maße eintreten könnten.

Zugleich erhielt die Deputation eine Uebersicht des Aufwandes unter dieser Positionsabtheilung in letzter Finanzperiode, wonach derselbe

13,092 Thlr.	9 Mgr.	8 Pf.	im Jahre 1855,
21,807	= 8	= 2	= = 1856,
11,765	= 23	= —	= = 1857, bis ult. Novbr.
2,800	= —	= —	= noch muthmaßlich bis ult. De- cember 1857

49,465 Thlr. 11 Mgr. — Pf. in Sa. beträgt,
wovon nach Abzug bezahlter
Ausgaberefer aus der frühern
Finanzperiode von

2,945 = 7 = 5 =

46,520 Thlr. 3 Mgr. 5 Pf. in Sa. als Ausgabe verblieben.

Es verursachte demnach bei einer Bewilligung von im Ganzen 33,600 Thlr. diese Positionsabtheilung einen Mehraufwand von

12,920 Thlr. 3 Mgr. 5 Pf.

Nach diesen Mittheilungen war die Deputation mit dem Postulat einverstanden und empfiehlt Pos. 33b mit 11,200 Thlr. etatmäßig zur Bewilligung.

(Geh. Finanzrath Freiesleben tritt ein.)

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diese Position 33b das Wort?

Abg. Jungnickel: Ich bitte um's Wort. Ich wollte mir nur bei der hohen Staatsregierung eine Erklärung darüber ausbitten, aus welchen Gründen dieselbe die Domäne Lohmen noch gegenwärtig einer besondern Verwaltung unterstellt, und nicht wie andere Kammergüter pachtweise an Privatpersonen überläßt? Ich weiß sehr wohl, daß man in früherer Zeit die Domäne deshalb in der Hand behalten hat, um durch die auf derselben befindliche Schä- ferei die Schafzucht in Sachsen zu heben; allein ich glaube, dieser Zweck hat sich jetzt erledigt, indem unsre Schäferereien auf einzelnen Gütern die zu Lohmen überragen. Es be- steht nun allerdings noch die Bestimmung, daß die Pacht- inhaber königlicher Domänen verpflichtet sind, die Stähre von der Domäne Lohmen zu entnehmen und nur solche zu

verwenden. Allein dies geschieht praktisch nicht; denn man kommt allerdings wohl der Vorschrift nach und bezieht die Stähre dorthin, bringt jedoch dieselben nicht zur Ver- wendung, indem man zu diesem Zwecke Stähre von bessern Schäferereien bezieht. Da demnach der frühere Zweck voll- ständig dadurch aufgehoben ist, so frage ich die Staatsre- gierung: Weshalb die Domäne Lohmen allein noch beson- ders verwaltet wird? indem doch durch Verpachtung eine höhere Rente erzielt werden würde.

Staatsminister Behr: Es ist bekannt, daß auf dem Kammergute Lohmen die ursprünglich aus dem Auslande eingeführten Schafstämme noch fortgezüchtet werden. Ob das nothwendig sei oder nicht, darüber will ich mir kein Urtheil beimessen, da ich nicht Sachverständiger bin; das aber kann ich versichern, es steht diese Verwaltung, abge- sehen von der Administration an Ort und Stelle, zugleich unter der Oberaufsicht eines der anerkannt besten Schaf- züchter, eines Rittergutsbesizers, dessen Autorität die hier anwesenden Landwirthe gewiß anerkennen. Und auf dessen Gutachten hin, daß es allerdings zweckmäßig sei, die Stamm- schäferereien zu Lohmen in bisheriger Weise noch fortzufüh- ren, sind sie nun auch beibehalten worden. Es finden übrigs in Lohmen andere Verhältnisse statt, als es früher bei einem andern Kammergute, Rennerdorf, wo ebenfalls Stamm- schäferereien bestanden, der Fall war; die letztern sind mit denen zu Lohmen vereinigt worden. Im Interesse der Landwirthschaft überhaupt und der Schafzucht im Beson- dern scheint es daher rathlich zu sein, die fraglichen Stamm- schäferereien noch ferner beizubehalten und zwar auf Grund sachverständigen Gutachtens.

Abg. Seiler: Die meisten Landwirthe von Profession sind, glaube ich, mit dem Fortbestehen der Stammschäfererei einverstanden, und es ist dankbar anzuerkennen, daß das Ministerium nicht aus eigenem Ermessen gehandelt hat, sondern das Urtheil Sachverständiger sucht und auf dasselbe etwas giebt, und es wäre nur zu wünschen, daß das noch mehr geschähe, als bisher. Gewiß bei allen praktischen Fragen wird die Zuziehung von Leuten von Profession nur dankbar anzuerkennen sein. Eine andere Frage stößt mir bei dieser Position auf. Es ist nämlich unter b offenbar größtentheils von Capitalverwendung zu Herstellung blei- bender Meliorationen die Rede und da wäre nun eben die Frage, ob eine solche Verwendung von Capitalien zu Me- liorationen, welche einen bleibenden Mehrertrag von den Domänen versprechen, nicht aus dem Domänenfond selbst bestritten werden solle. Ich möchte mir daher die Frage gestatten, ob das Staatsministerium ein bestimmtes Princip verfolgt, nach welchem es theils aus dem Domänenfond, theils aus den currenten Staatsmitteln die Beträge ent- nimmt, die es auf Meliorationen des Staatsgutes ver- wendet?